

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 /Th

Vorlagen-Nr. 1660/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

05.02.2009 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

17.02.2009 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung der Lahnstraße in Niederkassel-Mondorf

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

### **I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab**

Bei der Lahnstraße handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Lahnstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Lahnstraße (ursprünglich Ehrenstraße) erfolgte Mitte der 60er Jahre nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 3,00 – 4,00 Metern. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Mondorf gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten, sowie der Aufwand für die Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und event. Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90%.

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragssatzung dient die Lahnstraße als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65 %, für die Teileinrichtung Gehweg einen Anteil der Beitragspflichtigen von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschaliert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

## **II. Abweichungssatzung**

Die Lahnstraße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung als Mischfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragssatzung durch den Rat erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt

1. die Lahnstraße in Niederkassel-Mondorf als Anliegerstraße zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Lahnstraße in Niederkassel-Mondorf.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Anlagen:**

Satzung Lahnstraße